

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 21

Freiburg i. Br., 29. Oktober

1943

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der Allg. Kath. Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1943. — Religionsunterricht an den aus luftgefährdeten Gebieten verlegten Schulen. — Katechetische Fortbildung. — Direktorium 1944. — Gebetsmeinungen. — Wehrmachtseelsorge. — Schutz der Kirchen gegen feindliche Fliegerangriffe. — Päpstliche Auszeichnung. — Pfündebesehungen. — Versehungen. — Sterbfall. — Gefallene Mesner.



Nr. 106

Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der Allg. Kath. Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1943.

Wir verordnen, daß der für die Rechnungsjahre 1939 und 1940 festgestellte Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg auch auf das Rechnungsjahr 1943 erstreckt wird mit der Maßgabe, daß bei der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag ein Kirchensteuerzuschlag von $4\frac{2}{3}$ v. H. erhoben wird.

Das Staatsministerium hat die Verlängerung des Voranschlages auf das Rechnungsjahr 1943 in der vorstehenden Fassung durch Entschließung vom 27. September 1943 Nr. 1614 genehmigt.

Freiburg i. Br., den 23. Oktober 1943.

† Conrad,
Erzbischof.

Nr. 107

Religionsunterricht an den aus luftgefährdeten Gebieten verlegten Schulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat in dieser Angelegenheit durch Runderlaß vom 25. 8. 1943 — E I a

(14 Konfess.) 2/43, E II, E III (a) — folgende allgemeine Bestimmungen erlassen:

„Für die aus luftgefährdeten Gebieten verlegten Schulen ist unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Kinderlandverschickungslagern untergebracht sind und dort auch unterrichtet werden oder im Schulverbände Unterricht erhalten, Religionsunterricht im gleichen Umfang wie am Heimatort durch beamtete Lehrkräfte der Entsende- oder Aufnahmegebiete vorzusehen.

Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten beamteten Lehrkräfte nehmen an der Schulverlegung teil, wenn es die Unterrichtsverhältnisse am Entsende- und Aufnahmeort erforderlich und möglich machen. Hierüber haben sich die beteiligten Schulverwaltungen ins Benehmen zu setzen.

Soweit beamtete Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht zur Verfügung stehen, sind die Ortsgeistlichen des Aufnahmeortes zur Erteilung einer konfessionellen Unterweisung in kirchlichen Räumen und zur Erteilung von Bescheinigungen über diese Unterweisung zu den Zeugnisterminen aufzufordern. Falls nicht örtliche Bestimmungen entgegenstehen, können für die konfessionelle Unterweisung auch andere als kirchliche Räume benutzt werden, wenn diese in einem Umkreis von nicht mehr als 4 km von dem Unterbringungsort liegen“.

Freiburg i. Br., den 14. Oktober 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 108

Katechetische Fortbildung.

Der Katecheten-Konferenz stellen wir für das Schuljahr 1943/44 das Thema für Beratung und Ausarbeitung:

Wie kann die Aufmerksamkeit der heute vielfach zerstreuten Kinder geweckt und gefesselt und deren Fleiß im Religionsunterricht angeregt werden?

Die Herren Konferenzleiter wollen die Referenten bestellen und das Ergebnis der Arbeiten uns zu-leiten.

Freiburg i. Br., den 14. Oktober 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 109

Direktorium 1944.

Wie für 1943 kann auch für das Jahr 1944 das Direktorium nicht in Broschürenform erscheinen.

Die in dem besonderen Auftrag des Herrn Erzbischofs herausgegebenen, alle Priester verpflichtenden Anweisungen zur liturgischen Feier der heiligen Messe und zur Berrichtung des Breviergebetes müssen daher im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Bei dieser Bekanntgabe wird jedoch der Raumersparnis wegen vielfach auf das in ausführlicherem Text herausgegebene Direktorium 1942 verwiesen, weshalb dasselbe sorgfältig aufzubewahren ist.

Sonderdrucke der liturgischen Anweisungen 1944 können nicht hergestellt werden.

Die Rectores ecclesiae werden daher verpflichtet, Sorge zu tragen, daß der Inhalt der Weisungen sämtlichen in der Pfarrei wohnenden Priestern, die nicht Bezieher des Amtsblattes sind, rechtzeitig bekannt wird.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 110

Gebetsmeinungen.

November 1943: Kriegsoffer an der Front und in der Heimat.

Dezember 1943: Gerechter und ehrenvoller Friede für unser Vaterland.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 111

Wehrmachtseelsorge.

Vom stellvertr. kathol. Wehrtreispfarrer XII in Wiesbaden werden wir um Bekanntgabe nachstehender Weisungen ersucht:

Um unliebsame und zeitraubende Nachfragen zu ersparen, werden die Pfarrer dringend gebeten, bei sämtlichen, die Wehrmachtseelsorge betreffenden Amtshandlungen Folgendes zu beachten:

1. Wehrmachttrauungen:

a) Wehrmachttrauungen sind nur solche Trauungen, bei denen der Bräutigam einem der drei Wehrmachtteile (Heer, Luftwaffe oder Marine) angehört, also nicht der Polizei, 4 oder dem Wehrmachtgefolge, z. B. der DT, NSKK, DRK usw. — Gehört die Braut dem Wehrmachtgefolge an (z. B. als DRK-Schwester, Stabs- oder Nachrichten-helferin) so liegt ebenfalls keine Wehrmachttrauung vor, mit Ausnahme selbstverständlich, wenn ihr Bräutigam Soldat ist.

b) Der Dienstgrad des Bräutigams ist immer genau anzugeben. Die Bezeichnung „Soldat“ genügt nur für Angehörige des niedrigsten Mannschaftsdienstgrades bei Einheiten des Feldheeres. Sonst ist immer anzugeben: Grenadier, Kanonier usw., bezw. Gefreiter, Feldwebel, Leutnant usw.

c) Truppenteil: Gehört der Soldat einer Feldeinheit an — als Feldeinheit rechnen nur solche Einheiten, die eine Tarnbezeichnung, z. B. Feldpostnummer, führen — so braucht die Feldpostnummer nicht angegeben zu werden; in allen diesen Fällen ist aber die genaue Bezeichnung des Ersatztruppenteils notwendig. Der Soldat ist verpflichtet, auf Befragen des Pfarrers den Ersatztruppenteil zu nennen, gegebenenfalls unter Hinweis auf diese Verfügung. Vermerkt ist der Ersatztruppenteil im Soldbuch eines jeden Soldaten auf Seite 4 oder 17, (bei Luftwaffenangehörigen auch Seite 18) im Felde „D“. — Die offene Bezeichnung seiner Feldeinheit ist ihm verboten.

Bei den im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten (Ersatztruppenteile, Landeschützen-Bataillone, Kommandanturen, Lazarett-Stammpersonal usw.) ist stets die volle Bezeichnung des Truppenteils anzugeben. — Dies gilt jedoch nicht für solche Feldeinheiten, die nur vorübergehend im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind und als solche auch Tarnbezeichnung führen.

d) Jeder Ersatztruppenteil hat seinen bestimmten Standort, den anzugeben der Soldat ebenfalls verpflichtet ist. — Ebenso muß von allen Soldaten der Standort gefragt werden, die einer Heimatdienststelle angehören, um eine genaue Registrierung der Trauungen in den Wehrmacht-Standortpfarrbüchern ermöglichen zu können.

Ein Friedensstandort braucht im Kriege nur bei solchen Wehrmachtangehörigen angegeben zu werden, die aktiv dienen, d. h. die sich über die allge-

meine aktive Dienstpflicht von 2 Jahren noch für längere Zeit (4 $\frac{1}{2}$ oder 12 Jahre), verpflichtet haben. - In allen Fällen ist jedoch vordringlich der Standort des Ersatztruppenteils anzugeben, bezw. der Standort der Heimatdienststelle.

e) Meldung der Trauung: Jede Trauung ist einzeln auf Formblatt baldmöglichst nach vollzogener Trauung für den Bereich des stellvertr. Generalkommandos XII. A. K. (Wehrkreiskommando XII) an den „Stellv. Kath. Wehrkreispfarrer XII, Wiesbaden, Friedrichstraße 36“ (Fernruf: Wiesbaden 59 661 (Generalkommando), Nebenstelle 240) zu melden. Von dort aus erfolgt dann die Benachrichtigung der einzelnen Standortpfarrer, sofern diese nicht die Trauung selbst vorgenommen haben, oder sie nicht schon von den einzelnen Pfarrern benachrichtigt wurden. - Die Meldungen sind nicht an den kath. Feldbischof der Wehrmacht, Berlin, zu richten.

f) Formblätter und Merkblätter für Wehrmachttrauungen können für den Bereich des XII. Armeekorps, Wiesbaden, beim stellv. Kath. Wehrkreispfarrer XII oder bei den einzelnen Standortpfarrern kostenlos angefordert werden.

Zum Wehrkreis XII gehören die Pfarreien (Kurationen) der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, sowie jene der Landkreise Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Sinsheim (vgl. Amtsblatt 1943, S. 183).

2. Taufen von Kindern von Wehrmachtangehörigen sind ebenfalls auf einem gebräuchlichen Formblatt zu melden, jedoch hat immer der Truppenteil (Ersatztruppenteil oder Heimatdienststelle) des Vaters vermerkt zu werden.

3. Bei Beerdigungsmeldungen muß ebenfalls der Truppenteil (Ersatztruppenteil oder Heimatdienststelle) mit Angabe des Standortes gemeldet werden.

Freiburg i. Br., den 20. September 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 112

Schutz der Kirchen gegen feindliche Fliegerangriffe.

Nachstehend veröffentlichen wir „Richtlinien über den Schutz der Kirchen gegen feindliche Fliegerangriffe“, in denen die bisher gemachten Erfahrungen und Beobachtungen bei Fliegerangriffen zusammengefaßt sind. Wir bemerken, daß die aufgeführten Maßnahmen für alle Kirchen gelten, da nach der jetzigen Lage des Luftkrieges die Unterscheidung zwischen gefährdeten und nicht gefährdeten Gebieten nicht mehr am Platz ist. Wir ordnen des-

wegen an, daß die in den Richtlinien aufgeführten Maßnahmen in allen Kirchen durchzuführen sind. Von entscheidender Bedeutung ist,

- 1) daß die Speicherböden leicht zugänglich und begehbar und von allen entbehrlichen Gegenständen gesäubert sind,
- 2) daß Sand und Wasser in reichlichen Mengen zur Verfügung stehen,
- 3) daß eine Löschgruppe gebildet wird, die im Augenblick der Gefahr auch zur Stelle ist.

Es ist in jedem Einzelfall besonders zu prüfen, wie ein Brand im Kirchenspeicher am raschesten festgestellt werden kann. Wenn vom Turm aus ein Zugang zum Speicher vorhanden ist, empfiehlt sich, auf dem Turm, der im allgemeinen eine gute Deckung bietet, einen Wachposten aufzustellen, der im Ernstfall der Löschgruppe ein kurzes Zeichen mit der Glocke gibt. In andern Fällen bietet vielleicht ein Nachbarhaus eine gute Beobachtungsmöglichkeit.

Das Allerheiligste ist bei Gefahr oder über Nacht so aufzubewahren, daß es leicht erreichbar ist. Ein kleiner Personenkreis muß wissen, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird und wo sich die Schlüssel zum Aufbewahrungsraum befinden.

Das Krankenöl behält der Geistliche in der Nacht und während des Fliegeralarms in seiner Nähe.

Nach Umfluß von 4 Wochen haben alle Pfarrämter an die Dekanate mitzuteilen, ob die Schutzmaßnahmen in den Kirchen durchgeführt sind. Von den Herren Dekanen erwarten wir Bericht über den Befund von den einzelnen Pfarreien bis Mitte Dezember.

Freiburg i. Br., den 23. Oktober 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Richtlinien über den Schutz der Kirchen gegen feindliche Fliegerangriffe.

1. Die Luftangriffe auf deutsche Städte und Dörfer haben auch an Kirchen großen und unerflichen Schaden angerichtet.

2. Es ist eine mehrfach bewiesene Tatsache, daß viele wertvolle Gebäude noch bestehen würden, wenn tatkräftige, rasch entschlossene, mutige Männer und Frauen zur Stelle gewesen wären, die die Brandbomben aus den Dachräumen der Gebäude entfernt oder die Entstehungsbrände sofort gelöscht hätten.

3. Die Treppenzugänge sind frei zu halten, um ein schnelles Herankommen an den Brandherd zu ermöglichen. Der Speicherboden muß leicht erreichbar und ohne Gefahr des Durchbruchs begehbar sein. Bei gewölbten Kirchen sind nicht nur Laufftege über die Gewölbe, sondern auch Zu-

gangswege zu den tiefer liegenden Dachflächen anzubringen. Zur Markierung der Ausgänge sind Böden und Laufstege mit Kalkpfeilen zu versehen. Brandmauertüren sowie Türen zwischen Turm und Kirchenraum müssen feuersicher und mit starken, selbsttätig wirkenden Schließfedern versehen sein.

4. Leitern sind auf dem Dachboden bereitzuhalten.

5. Sand und Wasser sind in genügender Menge und an verschiedenen Stellen bereitzustellen, vor allem an den Zugängen. Dazu gehören Eimer, Einstellspritzen, Art, Leine, Schaufeln, Einreißhaken, Handsägen und Stichsägen. Wichtig ist auch, daß zum Abschaben der Phosphorspritzer Kellen oder andere geeignete Gegenstände (Spachteln, Messer, scharfkantige Bleistücke u. a.) vorhanden sind.

6. Dächer und Holzwerk sind womöglich mit einem Imprägnierungsanstrich zu versehen.

7. Besonders wichtig ist, daß die Kirchenspeicher gründlich entrümpelt, daß insbesondere auch Spinnweben entfernt sind. Der Ruß aus Kaminen, der sehr leicht zündbar ist, darf nicht auf dem Kirchengewölbe liegen.

8. Die Ortsfeuerwehr (LS-Polizei) und die anderen im Bedarfsfalle einzusetzenden Kräfte sind über die örtlichkeiten genauestens ins Bild zu setzen. Kirchentüren, die zu den Dachböden führen, sind offen zu halten. Wenigstens müssen die Schlüssel an einem Platze aufbewahrt werden, der allen Hilfsmannschaften bekannt und jederzeit erreichbar ist.

9. Da die Feuerwehr meistens im Bedarfsfall überbeansprucht ist, ist es wichtig, eine eigene Lösgruppe zu bilden, die tatsächlich auch bei Gefahr zur Stelle ist. Die Mitglieder dieser Gruppe müssen über die Räume, ihre Zugänge und die vorhandenen Löschmittel und deren Gebrauch genau unterrichtet sein (Luftschutzübung).

10. Die kirchlichen Inventarverzeichnisse sind auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu ergänzen und feuersicher aufzubewahren.

11. Da bei den meisten Bombenabwürfen, die die Kirchen nicht unmittelbar getroffen haben, die Verglasungen in den Kirchen zerstört wurden, empfiehlt es sich, ein oder zwei Kisten Fensterglas sicher zu stellen, damit die Notverglasung schneller vorgenommen werden kann.

12. Wertvolle Glasmalereien und Wappenscheiben sind zu entfernen und in sorgfältiger Verpackung sicher zu lagern.

13. Bei Bränden in unmittelbarer Nähe der Kirche ist darauf zu achten, daß nicht durch Funkenflug das Dach in Brand gerät, oder durch Gluthitze die Bleiverglasungen der Fenster springen. Öffnungen im Dach (Dachluken) sind durch Fenster oder feinen Maschendraht zu schließen; die Fenster mit Wasser zu besprühen.

14. Da bei den letzten Großbränden Kassenschränke und Tresors zum Glühen kamen und ihr gesamter Inhalt zu feiner Asche wurde, empfiehlt es sich, die Tresors in denen unersehbliche Akten liegen, mit einer Backsteinwand zu umgeben. Auch wird empfohlen, in den einzelnen Fächern Gefäße mit Wasser aufzustellen.

15. Wertvolle Inventarstücke (alte kirchliche Geräte, Paramente, Gemälde und Plastiken) sind möglichst aus den Kirchen zu entfernen und an sicheren Orten aufzubewahren.

Päpstliche Auszeichnung.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben mit Breve vom 15. Juli ds. Js. den Rektor des Erzb. Missionsinstitutes in Freiburg i. Br., Erzb. Geistl. Rat Heinrich Bockel, zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

12. Sept.: Sigi Rudolf, Pfarrverweser in Weilheim, Dekanat Waldshut, auf diese Pfarrei.
19. " Morath Matthäus, Pfarrverweser in Worndorf, auf diese Pfarrei.
26. " Duffner Johannes, Pfarrvikar in Todtnau, auf die Pfarrei Görwihl.
26. " Martin Philipp Pfarrer mit Absenz von Heddesheim, auf die Pfarrei Hainstadt.
10. Oktober: Schelb Karl, Pfarrverweser in Lausheim, auf diese Pfarrei.
17. " Bigott Fridolin, Pfarrverweser in Brenden, auf die Pfarrei Rußbach, Dekanat Offenburg.
24. " Lang Medard, Pfarrer mit Absenz von Höchenschwand, auf die Pfarrei Schwänigen.

Befetzungen.

15. Sept.: Luz Hermann, Pfarrverweser in Rußbach, Dekanat Offenburg, i. gl. E. nach Spechbach.
15. " Renninger Franz, Pfarrer in Spechbach, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Brenden.

Sterbfall.

14. Okt.: Sauter Hermann, resign. Pfarrer von Storzigen, † in Sigmaringen.

R. i. p.

Gefallene Mesner der Erzdiözese:

Huber Robert in Erzingen.
Malzacher Eduard in Degernau.

Vermißt:

Grathwol Paul in Bremgarten.

R. i. p.